

Nr. e22/2025 – elektronisches Amtsblatt vom 14.03.2025

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Coswig vom 12.03.2025 die Hauptsatzung der Stadt Coswig in der Fassung mit Wirkung vom 8. September 2024 (Beschluss-Nr.: VO/0001/24/SR vom 28.08.2024, veröffentlicht im Amtsblatt am 7. September 2024), wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 EUR und bis zu 250.000 EUR im Einzelfall, soweit sie in seine Zuständigkeit nach Abs. 1 fallen,“

2. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
5. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
6. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
7. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
8. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.
9. Die Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die ersten drei Wörter „die Entscheidung über“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Auftragssumme“ werden die Wörter „aus dem Bau- oder Vergabebeschluss“ eingefügt.



- c) Nach der Summenbezeichnung „100.000 EUR“ werden die Wörter „soweit die überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gedeckt sind,“ eingefügt.

10. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.

§ 2

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einzelfall,“ die Wörter „soweit sie in seine Zuständigkeit nach Abs. 1 fallen,“ eingefügt.
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Auftragssumme“ die Wörter „aus dem Bau- oder Vergabebeschluss“ eingefügt.
3. In Nr. 3 werden nach der Summenbezeichnung „100.000 EUR“ die Wörter „soweit die überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gedeckt sind,“ eingefügt.

§ 3

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 2 (Karte – Ortsteilgrenzen) zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

§ 4

Anlage 2 zur Hauptsatzung

Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 3 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 13.03.2025

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Anlage 1: Karte der Großen Kreisstadt Coswig mit den Ortsteilen Brockwitz, Sörnewitz und Neusörnewitz

Anlage 2: Beschreibung der Ortsteilgrenzen Brockwitz, Sörnewitz und Neusörnewitz



Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Coswiger Amtsblatt - elektronische Ausgabe

Herausgeber:

Große Kreisstadt Coswig

Karrasstraße 2 in 01640 Coswig

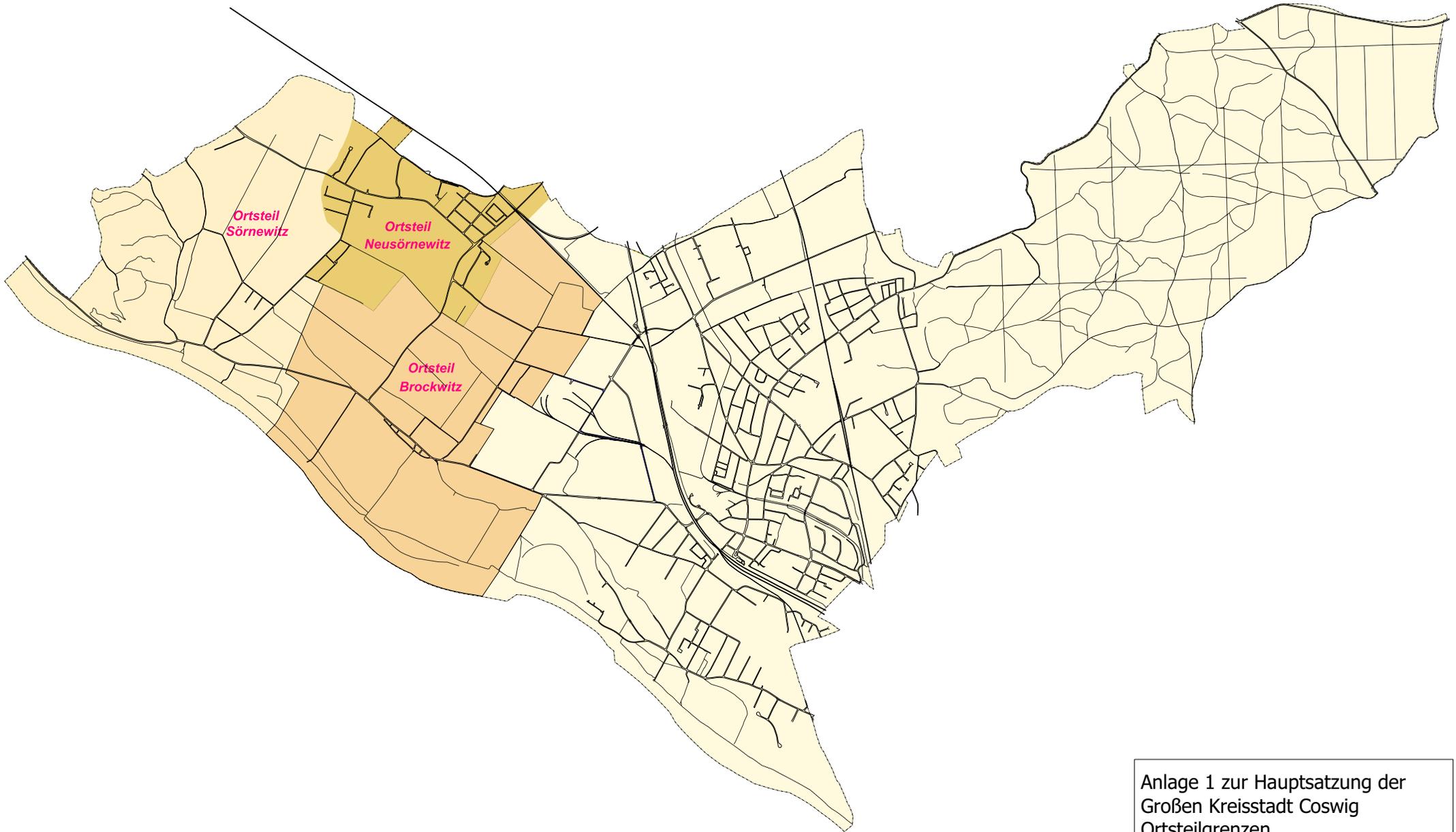
Verantwortlicher:

Oberbürgermeister Thomas Schubert

Telefon: 03523 66-222

E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de

Internet: www.coswig.de/amtsblatt



Anlage 1 zur Hauptsatzung der
Großen Kreisstadt Coswig
Ortsteilgrenzen
Druck: Stadt Coswig 26.02.2025
Maßstab im Original: 1:39000

Stadt Coswig – Ortsteilgrenzen

Ortsteil Sörnewitz

Der Ortsteil Sörnewitz wird begrenzt durch:

- Schnittpunkt Elbmitte / Stadtgrenze nordöstlich über Stadtgrenze bis Langer Graben
- Langer Graben aufwärts bis Elbgaustraße
- Elbgaustraße südwestlich bis Elbgausiedlung (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz)
- Elbgausiedlung (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz) südöstlich bis Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Gemarkungsgrenze Clieben
- Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Gemarkungsgrenze Clieben südwestlich bis Elbmitte

Ortsteil Brockwitz

Der Ortsteil Brockwitz wird begrenzt durch:

- Elbmitte/Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Gemarkungsgrenze Clieben nordöstlich bis Elbgausiedlung/Weg S4/02 (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz)
- Weg S4/02 (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz) südöstlich über Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Gemarkungsgrenze Clieben bis Cliebener Straße
- Cliebener Straße über Mühlenweg südöstlich bis westliche Grenze Flurstück 589 Gemarkung Brockwitz
- westliche Grenze Flurstück 589 Gemarkung Brockwitz nach Norden folgend bis Prasseweg
- Prasseweg weiter nach Norden an der westlichen Grenze Flurstück 603/3 Gemarkung Brockwitz bis B1/01 (Flurstück 666/5 Gemarkung Brockwitz)
- Weg B1/01 (Flurstück 666/5 Gemarkung Brockwitz) nordwestlich bis östliche Grenze Flurstück 665/9 Gemarkung Brockwitz (Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten)
- östliche Grenze Flurstück 665/9 Gemarkung Brockwitz (Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten) nordöstlich folgend bis Bahndamm DB
- Bahndamm DB südöstlich entlang gedachter Verlängerung Gemeindestraße Im Gleisdreieck bis Unterer Steinbacher Weg
- Unterer Steinbacher Weg südwestlich bis Auerstraße
- Auerstraße östlich bis östliche Grenze Flurstück 573/1 Gemarkung Brockwitz
- Östlicher Flurstücksgrenze der Flurstücke 573/1 und 573/2 Gemarkung Brockwitz folgend bis Mühlenweg
- Mühlenweg nordwestlich folgend bis östliche Grenze Flurstück 543/1 Gemarkung Brockwitz
- Östlicher Flurstücksgrenze der Flurstücke 543/1 und 540/1 Gemarkung Brockwitz folgend bis Anschlussgleis
- Anschlussgleis nordwestlich bis Mühlenhügel
- Mühlenhügel nordwestlich bis Weg böW 202
- Weg böW 202 südwestlich bis Weg böW 243
- Weg böW 243 folgend bis Dresdner Straße
- Dresdner Straße südöstlich bis Brockwitzer Straße
- Brockwitzer Straße südöstlich bis Wirtschaftsweg
- Wirtschaftsweg südwestlich bis Beginn Weg böW 258
- Weg böW 258 südwestlich folgend bis Elberadweg (böW 204)

- Elbradweg (böW 204) südwestlich über östliche Grenze Flurstück 301 Gemarkung Brockwitz bis Elbmitte
- Elbmitte elbabwärts bis Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Gemarkungsgrenze Clieben

Ortsteil Neusörnewitz

Der Ortsteil Neusörnewitz wird begrenzt durch:

- Schnittpunkt Langer Graben/Stadtgrenze südöstlich über Stadtgrenze bis östliche Grenze Flurstück 681/3 Gemarkung Brockwitz
- östliche Grenze Flurstück 681/3 Gemarkung Brockwitz südwestlich bis Bahndamm DB
- Bahndamm DB nordwestlich bis östliche Grenze Flurstück 665/9 Gemarkung Brockwitz (Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten)
- östliche Grenze Flurstück 665/9 Gemarkung Brockwitz (Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten) südwestlich folgend bis Weg B1/01 (Flurstück 666/5 Gemarkung Brockwitz)
- Weg B1/01 (Flurstück 666/5 Gemarkung Brockwitz) südöstlich bis westliche Grenze Flurstück 603/3 Gemarkung Brockwitz
- westliche Grenze Flurstück 603/3 Gemarkung Brockwitz nach Süden folgend bis Prasseweg
- Prasseweg weiter nach Süden an östlicher Grenze Flurstück 590 Gemarkung Brockwitz bis Mühlenweg
- Mühlenweg nordwestlich bis Cliebener Straße
- Cliebener Straße nordwestlich über Gemarkungsgrenze Clieben/Gemarkungsgrenze Sörnewitz bis Weg S4/02 (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz)
- Weg S4/02 (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz) nordwestlich bis Elbgausiedlung (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz)
- Elbgausiedlung (Flurstück 620 Gemarkung Sörnewitz) nordwestlich bis Elbgaustraße
- Elbgaustraße nordöstlich bis Langer Graben
- Langer Graben abwärts bis Stadtgrenze